STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 84.366 vom 22 Dezember 1999

A. 78.377/XIII-607

In der Rechtssache : **PARMENTIER** Willibald,
Klosterstraße 35
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Stadtgemeinde Sankt Vith,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwältin,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 24. April 1998 eingereichten Klageschrift, mit der Willibald PARMENTIER die Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeinderats von Sankt Vith vom 26. Februar 1998 zur Genehmigung des Leitschemas "Auf'm Bödemchen" beantragt;

Aufgrund des Urteils Nr. 74.366 vom 18. Juni 1998, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des o.a. Rechtsaktes abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund des von der klagenden Partei am 30. Juli 1998 eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 8. Dezember 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes des Klägers;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 25. Mai 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 21. Juni 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn H.-G. VEIDERS, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Frau G. WEISGERBER, Rechtsanwältin, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

1. Am 24. November 1997 beschließt der Gemeinderat Sankt Vith, das vom Studienbüro Artau GmbH erstellte Leitschema "Auf’m Bödemchen" zu genehmigen.

2. Am 21. Januar 1998 beschließt der Gemeinderat, den Beschluß vom 24. November 1997 "aufzuheben", um eine Klageerhebung beim Staatsrat zu vermeiden.

3. Diese Klage wird am 23. Januar 1998 eingereicht.

4. Am 26. Februar 1998 beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Beschluß vom 21. Januar 1998 zurückzuziehen und den Beschluß vom 24. November 1997 zu bestätigen. Dieser Beschluß wird vor dem Staatsrat angefochten (A. 78.229/XIII-456);

In der Erwägung, daß Artikel 21*quater*, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE) wie folgt lautet :

" Das Leitschema ist ein Orientierungsdokument zur Bodenzweckbestimmung eines Teils des Gemeindegebietes";

In der Erwägung, daß die Artikel 40*ter* und folgenden des WGRSE die Anfertigung eines Leitschemas voraussetzen, um einen Bebauungsplan ganz oder teilweise aufheben zu können; daß Artikel 188-2 desselben Gesetzbuches dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium und dem beauftragten Beamten erlaubt, von den Vorschriften eines Leitschemas abzuweichen, wenn diese Abweichung begründet wird und die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

In der Erwägung, daß diese Bestimmungen an dem als Hinweis dienenden Wert des Leitschemas und an dem Fehlen eines Verordnungscharakters bei letzterem im Sinne des Artikels 21, Absatz 1, des WGRSE nichts ändern; daß daraus folgt, daß gegen das Leitschema keine Nichtigkeitsklage eingereicht werden kann, da es keine Verordnung im Sinne des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist;

In der Erwägung, daß die Nichtigkeitsklage demzufolge unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 14.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer, am 22. Dezember 1900 neunundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
die Damen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.